

Berlin, 5. Juni 2026

BDEW Bundesverband  
der Energie- und  
Wasserwirtschaft e.V.  
Reinhardtstraße 32  
10117 Berlin  
www.bde

## Stellungnahme

# Industriennetzentgelte: Orientierungspunkte der BNetzA

Festlegungsverfahren AgNes (GBK-25-01-1#3)

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

**Inhalt**

<b>1</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Allgemeine Netzentgeltsystematik für die stromintensive Industrie .....</b>	<b>4</b>
	2.1 Zusammenfassung von Entnahmestellen .....	4
	2.2 Zukunft der atypischen Netznutzung .....	5
<b>3</b>	<b>Sondernetzentgelt .....</b>	<b>5</b>

## 1 Einleitung

Im Rahmen des Verfahrens zur Festlegung der Allgemeinen Netzentgeltsystematik Strom (Ag-Nes, GBK-25-01-1#3) hat die Große Beschlusskammer Energie der Bundesnetzagentur (BNetzA) am 22. April 2026 Orientierungspunkte zu Industrienetzentgelten veröffentlicht und zur Konsultation gestellt. Der BDEW bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bittet um Berücksichtigung der folgenden Punkte.

Grundsätzlich sollte mit der neuen Netzentgeltsystematik ein möglichst einheitliches, umsetzbares System entwickelt werden, das zu einer möglichst verursachungsgerechten Verteilung führt und wirksame Flexibilitätsanreize setzt. Der BDEW begrüßt daher den Ansatz der BNetzA, Industriekunden ausgehend vom Grundmodell Netzentgeltrabatte für netz- und systemdienliches Verhalten zu gewähren.

Der BDEW teilt die Sichtweise der BNetzA, dass die bestehende Ausprägung der Bandlastprivilegierung nach § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) die Erbringung von Flexibilität für die teilnehmenden Industriebetriebe hemmt. Daher begrüßt der BDEW die Abschaffung der derzeitigen Bandlastregelung. Um auch zukünftig für die energieintensive Industrie wettbewerbsfähige Standortbedingungen in Deutschland anbieten zu können, ist es sinnvoll, eine Nachfolgeregelung zu schaffen, die den Betrieben auch zukünftig eine Netzentgeltprivilegierung ermöglicht. Ein Ersatz der Bandlastprivilegierung, die dauerhaft hohe Stromabnahmemengen belohnt, hin zu einem Flexibilitätsanreiz für Industrieunternehmen kann, richtig ausgestaltet, einen Beitrag zur Erreichung eines effizienten Stromversorgungssystems leisten. Wie die Bundesnetzagentur in den Orientierungspunkten zu Industrienetzentgelten darlegt, sind in einem solchen Anreiz auch die Flexibilitätspotentiale der großen Stromverbraucher für das Netz „eingebettet“, die ansonsten mit (den vom BDEW abgelehnten) dynamischen Netzentgelten hätten gehoben werden sollen.

Im Rahmen der neuen Netzentgeltsystematik für Industriekunden und der Verteilung der Netzkosten sollte weiterhin auf eine sachgerechte und faire Verteilung über alle Spannungsebenen geachtet werden. Unklar bleibt, wie die BNetzA sicherstellen will, dass Netznutzer in der Niederspannung nicht überproportional belastet werden. Bereits die Umstellung der Kostenwälzung auf den geschlüsselten Letztverbrauch führt laut BNetzA zu einer stärkeren Kostenbeteiligung der unteren Spannungsebenen. Hinzu kommen die Netzentgeltrabatte für Industriekunden höherer Spannungsebenen, die voraussichtlich weiterhin über eine Umlage von den verbleibenden Netzkunden zu finanzieren wären. Eine doppelte Belastung der Mittel- und Niederspannung (insb. von Haushalten und Gewerbe) aus angepasster Kostenwälzung und steigender Umlage gilt es zu vermeiden.

Auch die Übergangsregelungen müssen so ausgestaltet werden, dass keine temporären Kostenverschiebungen zulasten aller anderen Netznutzer entstehen. Bis mindestens 2031 werden bestehende Industriekunden höherer Spannungsebenen von deutlich reduzierten Netzkosten (Kostenwälzung, Bandlastprivileg, ggf. atypische Netznutzung) profitieren. Daher sollte die BNetzA im weiteren Verfahren transparent darlegen, wie die durch die Übergangsregelung entstehenden Kosten fair verteilt werden können, ohne zusätzliche Belastungen für alle anderen entstehen zu lassen.

Generell fordert der BDEW die BNetzA abermals auf Berechnungen zur Höhe von Netzentgelten und die vorgesehene Parametrierung der Netzentgeltparameter zu veröffentlichen. Dies ist auch im Zusammenhang mit den Industrienetzentgelten von großer Bedeutung, Auch diese Orientierungspunkte und Übergangsregelungen lassen ein komplexes System erwarten, was auch die Höhe der vrsl. über eine Umlage zu finanzierenden Kosten nur schwer prognostizierbar macht. Dies erschwert unter anderem die Erstellung langfristiger Endkundenverträge enorm. Die BNetzA sollte daher auch hier zeitnah belastbare Analysen und Szenarien zur Größenordnung und Entwicklung der Umlage zur Verfügung stellen.

## **2 Allgemeine Netzentgeltsystematik für die stromintensive Industrie**

Wie einleitend geschrieben, begrüßt der BDEW den Ansatz der BNetzA, künftig Netzentgeltrate auf das Grundmodell basierend auf einem netz- und systemdienlichen Verhalten zu gewähren. Angemessene Übergangsregelungen, die Zeit für mögliche erforderliche prozessuale oder technische Anpassungen beim Industriekunden gewähren, sind aus Sicht des BDEW ebenfalls zu begrüßen. Gleiches gilt auch für die Kunden, die derzeit ein Sondernetzentgelt auf Basis der Regelung des § 19 Abs. 2 S. 1 (atypische Netznutzung) erhalten. Der BDEW begrüßt die Überlegungen, die Atypik in Anlehnung an das starr zeitvariable Modell, das in den Niederlanden als dynamisches Netzentgelt angewandt wird, weiterzuentwickeln. Ein solches zeitvariables Netzentgelt sollte jedoch nicht nur für eine ausgewählte Nutzergruppe angewandt werden. In der richtigen Ausgestaltung können so Effizienzpotenziale gehoben und Systemkosten insgesamt effizient ausgestaltet werden ([Stellungnahme zu Orientierungspunkte dynamische Netzentgelte](#)).

### **2.1 Zusammenfassung von Entnahmestellen**

Es ist aus Sicht des BDEW nicht ganz nachvollziehbar, weshalb die Zusammenfassung von Entnahmestellen lediglich im Zusammenhang mit Industrienetzentgelten diskutiert wird. Der Umgang mit dem sogenannten Pooling ist unabhängig von diesem Spezialthema im Rahmen der allgemeinen Netzentgeltsystematik zu lösen und festzulegen, da dies nicht nur

Bandlastkunden betrifft. Entsprechend muss hierfür eine sachgerechte und konsistente Lösung im Gesamtsystem gefunden werden.

## **2.2 Zukunft der atypischen Netznutzung**

Die BNetzA führt an, dass die aktuelle Ausgestaltung der atypischen Netznutzung keinen positiven Effekt auf die Netzauslastung hat, da die betroffenen Netzebenen oftmals nicht durch Entnahme, sondern durch Einspeisung belastet seien. In der Praxis sehen wir aber in allen Regionen und insbesondere auch in der Mittelspannung, dass Netzanschlüsse für Neuanlagen oder Erweiterungen abgelehnt werden, weil netzseitig die Bezugsleistung nicht bereitgestellt werden kann. Das wirft die Frage auf, wie diese beiden Sachverhalte vereinbar sind.

Zum jetzigen Zeitpunkt sind in der Ausgestaltung der neuen Netzentgeltsystematik noch viele Punkte offen, von denen auch eine mögliche Übergangsregelung für die atypische Netznutzung abhängig ist. Der BDEW betont, dass ein alleiniger Wegfall der atypischen Netznutzung mit der Gefahr einhergeht, dass aufgrund fehlender netzdienlicher Anreize die Gleichzeitigkeit in einigen Netzbereichen und somit die Jahreshöchstlast zunimmt. Im Sinne eines netzdienlichen Verhaltens wäre eine Übergangsregelung entsprechend wünschenswert.

Außerdem kann auch eine Belastung der Netze durch Einspeisung über eine erhöhte Nachfrageflexibilität gelöst werden. Dafür wäre eine Weiterentwicklung der atypischen Netznutzung mit der Einführung von "Niedriglastzeitfenstern" (oder genauer "Zeitfenster mit hoher Einspeiseleistung") angemessener und zielführender als das vorgesehene Vorgehen der BNetzA. Ein solches statisch-zeitvariables Modell sollte zudem auch den weiteren Letztverbrauchern offenstehen. Durch einen ersatzlosen Wegfall der atypischen Netznutzung Ende 2028 besteht die Gefahr, dass für eine große Menge gewerblicher und industrieller Unternehmen kein durch die Netzsituation ausgelöster Anreiz für eine Flexibilisierung ihrer Stromnachfrage bestehen wird. Bei alleinigem Anreiz durch ein Marktsignal können höhere Gleichzeitigkeiten und damit höhere Jahreshöchstlasten entstehen. Das hätte in der aktuellen Phase der Energiewende fatale Auswirkungen auf den dringend benötigten Hochlauf netzdienlicher Flexibilitäten. Die BNetzA hat diesen Bedarf auch selbst erkannt, beispielsweise bei der vorgesehenen Flexibilisierung des Bandlastprivilegs. Das macht es umso unverständlicher, warum diese Flexibilität nur bei einer sehr kleinen Gruppe von Betrieben eingefordert wird, während für den Rest der Wirtschaft netzdienliche Flexibilisierungsanreize gestrichen und nicht ersetzt werden sollen.

## **3 Sondernetzentgelt**

Um auch zukünftig für die energieintensive Industrie wettbewerbsfähige Standortbedingungen in Deutschland anbieten zu können, ist es sinnvoll, eine Nachfolgeregelung zur aktuellen

Bandlastprivilegierung zu schaffen. Der zukünftige Mechanismus sollte – wie von der BNetzA vorgesehen – die Flexibilitätserbringung honorieren.

Sondernetzentgelt und Flexibilitätsanreiz müssen für Netzbetreiber, Industriekunden und Vertriebe umsetzbar und praxistauglich sein. Der Abwicklungsaufwand für die Qualifikation für ein Sondernetzentgelt, sowie für die Nachweisführung und -prüfung, sollte volldigitalisiert und möglichst geringgehalten werden und dem Nutzen für das Gesamtenergiesystem angemessen sein. Dies beinhaltet maschinenlesbare Datenformate auf Seiten der Kunden. Kernkriterium für die Gewährung eines Sondernetzentgelts sollte die Netz- und Systemdienlichkeit der eingesetzten Flexibilität sein. Eine Marktdienlichkeit hingegen wird kritisch gesehen. Eine Hebelung des Marktpreises über ein Sondernetzentgelt ist aus Sicht des BDEW weder sachgerecht noch zielführend und kann zu zusätzlichen Netzengpässen führen bzw. vorhandene Engpässe weiter verstärken.

Außerdem ist die Erbringung von Flexibilität mit industriellen Assets in vielen Fällen mit hohen Kosten verbunden und nur eingeschränkt möglich. Es erscheint daher sinnvoll, den alltäglichen Bedarf für Flexibilität im Stromsystem durch andere, günstigere Technologien mit geringeren Kosten anzureizen und erbringen zu lassen. Eine tägliche Flexibilitätserbringung durch die Industrie erscheint deshalb nicht sinnvoll. Der BDEW begrüßt, dass die BNetzA nun auf eine Flexibilitätserbringung in kritischen Netz- und Systemsituationen abzielt. Denkbar wäre dabei die „teure“ Industrieflexibilität nur in wenigen Stunden des Jahres, in denen Erzeugungsüberschüsse, Dunkelflauten oder kritische Netzengpässe drohen, einzusetzen.

Bereits aktuell zeichnet sich ab, dass verschiedene Betriebe unterschiedliche Möglichkeiten zur Flexibilisierung haben und demnach im Rahmen des Mechanismus unterschiedliche Signale empfangen wollen. Während einige Unternehmen ihren Netzbezug sowohl erhöhen als auch absenken können, können andere nur in eine Richtung reagieren. Manche Unternehmen können nur mit mehreren Tagen Vorlauf reagieren, andere hingegen auch sehr kurzfristig. Einige Unternehmen können ihre Flexibilität nur für zwei Stunden erbringen, andere hingegen über einen längeren Zeitraum hinweg.

Mit Blick auf das Energiesystem sollte ein Signal zur Laständerung möglichst kurz vor dem Erbringungszeitpunkt gesendet werden. Aufgrund von Prognosefehlern, welche in Zukunft absolut gesehen ansteigen werden, ist ein sinnvolles Signal für kritische Situationen nicht vor dem Vortag möglich. Frühzeitigere Signale erhöhen die Gefahr von Fehlprognosen, welche zu einem netzschädlichen Flexibilitätseinsatz führen, den es zu vermeiden gilt. Mit Blick auf den Aufwand erscheint es aktuell sinnvoll, Signale zur Laständerung zentral bereitzustellen. Individuelle Signale vom jeweiligen Anschlussnetzbetreiber, basierend auf den eigenen Netzzuständen im Verteilnetz sind aufwändig in der Ausarbeitung und sind in ihrem Nutzen für das Gesamtsystem möglicherweise zu beschränkt. Entsprechend könnten Signale für alle beteiligten

Betriebe – auch im Verteilnetz – insbesondere zu Beginn zentral von den Übertragungsnetzbetreibern erstellt werden. Zu beachten ist dabei, dass Engpässe im Verteilnetz mit diesen Signalen nicht adressiert werden. In Anbetracht von 1 – 5 % Flexibilität ist jedoch nicht davon auszugehen, dass die Flexibilität aus dem Mechanismus signifikante Auswirkungen auf die Netzzustände im Verteilnetz hat.

Falls notwendige Laständerungen der Industriekunden durch die Industrienetzentgeltsignale zu kritischen Netzsituationen im Verteilnetz führen, sollte ein Vetorecht für den betroffenen Verteilnetzbetreiber bestehen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Privilegierung nicht durch ein zu häufiges Veto des Verteilnetzbetreibers gefährdet werden sollte. Sofern vom Vetorecht häufig Gebrauch gemacht wird, ist grundsätzlich zu prüfen, ob die zentralen Signale tatsächlich für alle Netzbetreiber geeignet sind oder der Verteilnetzbetreiber nicht eigene Signale senden muss.

Wenn einzelne Verteilnetzbetreiber zukünftig eigene Signale ausprägen wollen, würden die Signale des Verteilnetzbetreibers für die erforderliche Flexibilitätsbereitstellung zur Erfüllung der Anforderungen an ein Industrienetzentgelt gelten. Von einer Kombination von VNB- und ÜNB-Signal sollte abgesehen werden, um einen hohen Koordinations- und Absprachebedarf zwischen ÜNB und VNB zu verhindern. Dies vor dem Hintergrund enger zeitlicher Restriktionen.

Der BDEW weist darauf hin, dass eine zukünftige Rabattierung der Netzentgelte für die energieintensive Industrie von großer Bedeutung ist, die diskutierten Flexibilitätsgewinne für das Stromsystem gleichzeitig jedoch vergleichsweise gering sind. Auch deshalb sollte der Aufwand bei Netzbetreibern, Lieferanten und Industrieunternehmen für die Einführung und Umsetzung des neuen Industrienetzentgeltes möglichst gering sein. Bei der Neugestaltung sollte vollumfänglich darauf geachtet werden, dass der Aufwand in der Signalerstellung und –abrechnung nicht zu groß wird. Die vorgeschlagenen Regelungen für eine nach Vorlaufzeit, Höhe und Dauer der Flexibilitätsbereitstellung differenzierte Rabatthöhe ist nachvollziehbar, muss aber automatisiert abwickelbar sein. Da zum jetzigen Zeitpunkt noch unklar ist, wie künftig Verantwortlichkeiten und Rollen zwischen den Marktakteuren verteilt sein werden, sollte die BNetzA hierzu schnellstmöglich Klarheit schaffen. Der administrative sowie der operative Aufwand sind für alle beteiligten Akteure (u.a. Netzbetreiber, Lieferanten, Industriekunden) zu begrenzen. Darüber hinaus muss die Wechselwirkung mit möglichen flexiblen Netzanschlussverträgen berücksichtigt werden.

Bei der Höhe der Rabattierung ist der Einfluss der vorgesehenen Kostenwälzung nach netzbezogenem Letztverbrauch zu berücksichtigen.

Ähnlich wie bei den jetzigen Regelungen zur Bandlast oder atypischen Netznutzung sollte der Rahmen durch die BNetzA eng vorgegeben werden, sodass sowohl für die Industriekunden als auch die Netzbetreiber und Lieferanten ein möglichst großes Maß an Verbindlichkeit und Sicherheit gegeben ist.